

KI Bundesverband e.V. | Im Haus der Bundespressekonferenz | Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat VB2
11019 Berlin

Stellungnahme des KI Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Berlin, 26.02.2021

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Decker, sehr geehrte Frau Ministerrätin Dr. Conrad, sehr geehrter Herr Ministerrat Blaschke, sehr geehrter Herr Regierungsdirektor Dr. Sattler,

im Rahmen der Verbandsanhörung bedanken wir uns über die Möglichkeit, uns zu dem Referentenentwurf zur siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zu äußern.

Wir erkennen selbstverständlich die sicherheitspolitischen Bedenken bei neuen Technologien und die Risiken für die öffentliche Ordnung. Da KI-Technologie in sehr vielen verschiedenen Anwendungen eingesetzt wird, sind auch Teile von KI-basierter Software hier zu betrachten.

Mit unseren Vorschlägen möchten wir zu einer Konkretisierung einzelner Begriffe beitragen, denn eine allgemeine Definition der grundlegenden Konzepte birgt die Gefahr unklarer Regelungen, die nicht den gewünschten Effekt erzielen.

Als KI Bundesverband vertreten wir 290 Unternehmen, die sich im Kern mit der Entwicklung und Anwendung von KI-Technologie beschäftigen. Als überwiegend junge Technologieunternehmen sehen es unsere Mitglieder als ihre Aufgabe an, aktiv zum Aufbau eines effektiven europäischen KI-Ökosystems beizutragen.

Die im Referentenentwurf dargelegten Definitionen treffen viele KI-Unternehmen und insbesondere Startups in nicht unerheblichem Ausmaß. Darunter fallen auch viele Unternehmen, die mit ihren KI-Anwendungen zwar unter die Definition des Entwurfes subsumiert werden können, jedoch keine beeinträchtigende Wirkung auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit haben. Einige Beispiele hierfür haben wir Ihnen zur Veranschaulichung unten aufgeführt.

Wir haben berechtigte Sorge, dass sich die Verordnung stark auf die Wachstumsmöglichkeiten dieser Unternehmen auswirken und die Innovationskraft des Wirtschaftsstandortes Deutschland nachhaltig negativ beeinflussen wird.

KI-Unternehmen sind in großen Teilen auf Kapital aus Drittstaaten angewiesen. Möglichkeiten in Europa an Wachstumskapital zu kommen, würden KI-Unternehmen hierzulande zwar befürworten und vorziehen, diese Option gibt es derzeit jedoch nicht im erforderlichen Ausmaß. Hier nun den Zugang zu Investitionsmitteln und Exit-Kanälen zu erschweren, birgt existenzielle Konsequenzen für KI-Unternehmen. Bereits heute stellen wir fest, dass Investoren aus Drittstaaten ungern in deutsche KI-Unternehmen investieren, da sie durch die bürokratischen Hürden abgeschreckt werden. Meldepflichten, potenziell drohende Vollzugsverbote und Strafen werden Investoren weiter abschrecken.

Natürlich verstehen wir, dass die Screening-Richtlinie der Europäischen Union in nationale Gesetzgebung gefasst werden muss. Hier hat die Bundesregierung bei der Eingrenzung der Definition von KI-Anwendungen bereits erste wichtige Schritte vorgenommen. Wir empfehlen mit aller Nachdrücklichkeit vor Inkrafttreten der deutschen Verordnung auch zu prüfen, wie andere europäische Staaten mit dieser Richtlinie umgehen. Die Begriffsdefinitionen der künstlichen Intelligenz und sektorale Definitionen wie das autonome Fahren müssen in den Mitgliedsstaaten eng miteinander abgestimmt sein. Wenn EU-Mitgliedsstaaten wie Österreich, Kroatien oder Frankreich eine lockere Übersetzung der Richtlinie anstreben, gefährdet dies die Wettbewerbsbedingungen des Startup-Standort Deutschland. Wir möchten Sie dringend bitten zu gewährleisten, dass Europa eine einheitliche Grundlage und gleiche Voraussetzungen für Technologieunternehmen schafft.

Im Bereich der sicherheitsrelevanten Investments schlagen wir vor, dass nicht das Startup die Meldepflicht für etwaige Investments tragen muss, sondern die potenziellen Investoren dieser Meldepflicht nachkommen müssen. Insbesondere für kleine Startups wäre dieser bürokratische Aufwand mit einer erheblichen finanziellen, personellen und bürokratischen Mehrbelastung verbunden.

Wir verstehen, dass etwaige Staatsfonds ausländischer Nationen gerade im sicherheitsrelevanten Bereich eine besondere Problematik darstellen - im Besonderen durch die direkte Einflussnahme staatlicher Funktionäre. Die Frage muss aber dennoch gestellt werden, inwieweit Privatinvestitionen einzelner Personen oder Fonds sicherheitspolitische Relevanz haben. Dies gilt es, in einem etwaigen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Besonderen Änderungsbedarf sehen wir bei den Paragrafen §1, Art.13 b), c) und d), §1, Art.14 und §1, Art.15 des Referentenentwurfs. Unsere Änderungsvorschläge und Begründungen fügen wir Ihnen in der Anlage bei.

Wir möchten uns recht herzlich bedanken, dass wir unsere Punkte einbringen durften und stehen jederzeit für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bienert, Dr. Tina Klüwer, Dr. Rasmus Rothe, Fabian Beringer, Daniel Abbou und Vanessa Cann
Vorstand & Geschäftsführung des KI Bundesverband e.V.

Anlage:

Konkrete Änderungsvorschläge des KI Bundesverbandes zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur siebzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

§1, Art.13 b)

„reale“ Personen zu imitieren, um gezielte Desinformation „mit der Absicht der Manipulation im betrügerischen Sinne“ zu generieren

Begründung:

Der Einsatz von maschinellem Lernen zur Imitation von Personen ist nicht in allen Fällen für die öffentliche Sichtbarkeit problematisch.

Unser Mitgliedsunternehmen Brighter AI Technologies GmbH bildet die Gesichter realer Personen zum Beispiel synthetisch nach, um ihre Identität in öffentlichen Bild- und Videoaufzeichnungen zu schützen. Die Personen bleiben also anonym.

Technologie, wie die von Brighter AI, ist essenziell, damit der Wert von Video- und Bilddaten für das Trainieren von KI-Anwendungen erhalten bleibt und das Recht auf Privatsphäre gleichzeitig gewahrt bleibt. Im Falle von Brighter AI werden jedoch Personen „imitiert“ und „gezielte Desinformation“ generiert.

Wir schlagen vor den Begriff der „Person“ und „Desinformation“ daher weiter einzuschränken, um Unternehmen wie Brighter AI, nicht in ihrem Wachstum zu gefährden.

§1, Art.13 c)

Auswertung von Sprachkommunikation ~~oder~~ „zur“ biometrische Fernidentifikation von Personen zum Zwecke der Überwachung oder internen Repression vorzunehmen, oder

Begründung:

Viele KI-Unternehmen arbeiten mit Sprachdaten und nutzen diese im weiteren Sinne zum Zwecke der „Überwachung“. In Deutschland fallen hierunter insbesondere Unternehmen, die Sprachkommunikation als Mittel zur Analyse und des Monitorings nutzen. Oft ist Überwachung im Sinne von Monitoring eine Grundvoraussetzung für die Analyse von Daten.

Viele Anwendungsbeispiele lassen sich im Bereich der Kundenkommunikation finden. Die i2x GmbH zum Beispiel analysiert mit seinem Spracherkennungssystem Kundengespräche und gibt den Mitarbeitern nach einem Telefonat personalisiertes Feedback, das ihnen hilft, die Leistung am Telefon kontinuierlich zu steigern und die Kundenerfahrung zu verbessern.

Wir schlagen hier vor den Begriff der Sprachkommunikation weiter einzugrenzen auf die Auswertung von Sprachkommunikation „zur“ biometrischen Fernidentifikation von Personen, um sicherzustellen, dass hier lediglich Unternehmen, die eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit darstellen und zum Ausbau eines Überwachungsstaates beitragen, zu berühren.

§1, Art.13 d)

Bewegungs-, Standort-, Verkehrs- oder Ereignisdaten zum Zwecke der Überwachung „& eindeutigen Identifizierung von Personen“ oder internen Repression zu analysieren,

Begründung:

Künstliche Intelligenz speist sich aus der Nutzung von Daten – so auch Bewegungs-, Standort-, Verkehrs- und Ereignisdaten. Viele KI-Lösungen nutzen diese Daten, um Prozesse, Abläufe oder die Umgebung zu beobachten, analysieren und entsprechende Aktionen einzuleiten.

Unser Mitgliedsunternehmen Peregrine Technologies GmbH ermöglicht es zum Beispiel, mithilfe von KI die Umgebung von Fahrzeugen abzubilden. Damit werden zum Beispiel Verkehrsunfälle vermieden und der Kraftstoffverbrauch gesenkt. Genutzt wird das Angebot von Versicherern, Flottenbetreibern oder einzelnen Fahrern.

Peregrine Technologies ist nur ein Beispiel eines Unternehmens, das unter die aktuelle Definition fallen würde. Auch hier ist der Begriff der Überwachung ein weiter, der deutlich eingeschränkt werden sollte, um nicht unnötig Unternehmen, die Daten zur Maschinenüberwachung zu betreffen. Wir schlagen eine Eingrenzung der Definition auf Zwecke der Überwachung und „eindeutigen Identifizierung von Personen“ vor, um die sensiblen, sicherheitsrelevanten Bereiche zu umfassen.

Natürlich teilen wir die Ansicht, dass man einem Regime, das seine Bevölkerung überwacht, keine digitalen Werkzeuge aus Deutschland zur Verfügung stellen will, teilen wir. Wir möchten aber darauf drängen, dass der Begriff der Überwachung weiter konkretisiert wird.



§1, Art. 14

Militärisch nutzbare Kraftfahrzeuge oder unbemannte Luftfahrzeuge, die über eine technische Ausrüstung für die Steuerung von hochautomatisierten, vollautomatisierten oder autonomen Fahr- oder Navigationsfunktionen verfügen, oder die für die Steuerung solcher Fahr- oder Navigationsfunktionen wesentlichen Komponenten ~~oder hierfür erforderliche Software entwickelt oder herstellt,~~

Begründung:

Für den Industriestandort Deutschland und die Zukunft unserer Automobilindustrie ist autonomes Fahren elementar. Oft kommt die Innovation und Software im Bereich des autonomen Fahren von jungen KI-Unternehmen. Sie sind essenziell, damit Deutschland im Bereich autonomen Fahren an der Weltspitze mitspielen kann.

Jedes Unternehmen im Bereich des autonomen Fahrens würde unter die Definition unter Artikel 14 fallen. Dabei sehen wir die öffentliche Sicherheit nur in wenigen Bereichen betroffen.

Wir möchten vorschlagen, dass man den Begriff der autonomen Technologie im Bereich der militärisch nutzbaren Fahrzeuge verengt. Dies entspricht auch den sicherheitspolitischen Bedenken. Wir können nicht erkennen, wie ein autonomer Traktor die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden könnte.

Ein konkretes Beispiel ist das Berliner Startup Siasearch, die eine Technologie-Plattform entwickelt haben, die rohe Sensordaten aus selbstfahrenden Autos basierend auf semantischen Attributen automatisch strukturiert und damit aussagekräftig macht.

Um diese Unternehmen nicht zu belasten, empfehlen wir die Definition spezifischer auf militärisch nutzbare Fahrzeuge zuzuschneiden und Software aus der Definition zu streichen.

§1, Art. 15

~~Industrieroboter, einschließlich Software oder Technologie hierfür, entwickelt oder herstellt oder hierfür spezifische IT-Dienstleistungen erbringt,~~

Begründung:

Einige der prestigeträchtigsten KI-Unternehmen sind im Bereich der Robotik unterwegs und gerade in der Pandemie haben sich diese Unternehmen als besonders widerstandskräftig bewiesen.

Das Dresdner Unternehmen Wandelbots GmbH zum Beispiel macht es mit ihrer Plattform jedem Unternehmen möglich, Roboter in kürzester Zeit einzulernen, umzuprogrammieren und dessen Daten bereitzustellen.

Oder das Robotik-Unternehmen Micropsi Industries, das ihre Software Mirai auf Basis jahrelanger Forschung entwickelt hat und es der fertigen Industrie auf Basis von KI ermöglicht vor Ort ihre Roboter zu trainieren.

Es erschließt sich uns als KI Bundesverband nicht, inwiefern Industrieroboter eine sicherheitspolitische Relevanz haben. Sicher war der Verkauf von Kuka ein Rückschlag für den Wirtschaftsstandort Deutschland, dennoch ist der sicherheitspolitische Aspekt hier kaum gegeben. Wir schlagen daher vor, die Definition zu streichen, da wir hier die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet sehen.

Durch die sehr breite Definition des Artikel 15 wird diese, für den Standort Deutschland wichtige Branche, unverhältnismäßig stark belastet. Hier bedarf es einer näheren Erläuterung der sicherheitspolitischen Relevanz und einer Einschränkung des Einsatzbereiches von Industrierobotern.